

# Erste Schritte in der Arbeitswelt

Anfang August haben viele Jugendliche eine Lehre gestartet. Meist ergeben sich gleich zu Beginn erste Fragen zu Arbeitszeit, Lohn und Ferien. Wir stellen die wichtigsten Fragen und geben Antworten.

## Wie lange muss ich pro Tag arbeiten?

Die Dauer der Arbeitszeit kann von den Partnern und Partnerinnen des Lehrvertrags vereinbart werden. Allerdings gelten Einschränkungen durch gesetzliche Vorschriften (Arbeitsgesetz) und durch Kollektivverträge (Gesamtarbeitsverträge GAV). Die Arbeitszeit der Lernenden darf die im GAV festgesetzten Arbeitszeiten nicht überschreiten.

## Habe ich eine Probezeit?

Die Dauer der Probezeit muss zwischen einem und drei Monaten liegen. Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit festgelegt, so gilt eine Probezeit von drei Monaten. Die Probezeit kann ausnahmsweise verlängert werden.

## Darf ich eine Arbeitspause machen?

Die Mindestpause beträgt eine Viertelstunde. Bei einer täglichen Arbeitszeit von sieben bis neun Stunden ist von den Arbeitgebenden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Pausen gelten als Arbeitszeit.

## Wie viele Wochen Ferien habe ich?

Der Ferienanspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr beträgt fünf Wochen. Wenigstens zwei Wochen müssen zusammenhängend bezogen werden. Der Lehrbetrieb kann den Zeitpunkt der Ferien festlegen. Er hat im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse auf die Wünsche der Lernenden Rücksicht zu nehmen.



Für viele Jugendliche startet mit der beruflichen Grundbildung ein neuer Lebensabschnitt. Adobe Stock

## Kann ich mich wehren, wenn ich nur minderwertige Arbeit leisten muss?

Im Lehrvertrag verpflichtet sich der Betrieb, eine fachgerechte Ausbildung anzubieten. Die Arbeit muss diesen Zweck erfüllen. Gerade zu Beginn der Lehre erledigen Lernende oft einfachere Arbeiten. Doch das darf kein Dauerzustand sein.

## Darf ich das Handy benutzen?

Die Arbeitszeit ist zum Arbeiten da; das Handy darf in dieser Zeit nicht benutzt werden.

## Kann mir gekündigt werden?

Wenn sich bereits in der Probezeit Schwächen abzeichnen, kann der Betrieb den Vertrag jederzeit beenden. Später ist eine vorzeitige Vertragsauflö-

sung nur möglich, wenn der Lernende und der Lehrbetrieb sich einigen oder wenn besonders wichtige Gründe vorliegen.

**ERICH HERGER**

[berufsbildung.ch](http://berufsbildung.ch) | [beobachter.ch](http://beobachter.ch)



Mehr zum Thema  
Berufsbildung  
erfahren.